

## II.

Zu Abschnitt II Buchst. b Ziff. 7  
der Verordnung vom 17. Dezember 1953

## § 3

Zusätzliche Abschreibungen bei buchführenden  
Steuerpflichtigen (Wertersatzrücklage)

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die einen gewerblichen Produktionsbetrieb, einen Bau- oder Verkehrsbetrieb betreiben und in diesem Betrieb Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens nutzen, die buchmäßig bereits abgeschrieben sind, können zum Ausgleich des mit dieser Nutzung verbundenen Wertverzehr den zu versteuernden Gewinn um zusätzliche Abschreibungen mindern, indem sie eine steuerfreie Wertersatzrücklage bilden.

(2) Die jährliche Zuführung zu dieser Wertersatzrücklage darf den Betrag der Absetzungen für Abnutzung nicht übersteigen, die nach den geltenden Bestimmungen jährlich von den buchmäßig abgeschriebenen Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens vorzunehmen wären, wenn für diese Wirtschaftsgüter noch ausreichende Buchwerte ausgewiesen würden. Dabei sind alle buchmäßig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens zu berücksichtigen, die in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzt werden und vor dem 1. Januar 1954 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(3) Die Wertersatzrücklage kann gebildet werden, wenn

1. der Gewinn aus dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb durch Vermögensvergleich ermittelt wird;
2. in dem Wirtschaftsjahr, für das die Wertersatzrücklage gebildet werden soll, die Absetzungen für Abnutzung, die von den Buchwerten der in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorgenommen worden sind, für aktivierungspflichtige Anschaffungen, Herstellungen oder Generalüberholungen von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens verwandt worden sind (Erneuerungs-Mindestbetrag) und
3. die mit der Wertersatzrücklage gebundenen Mittel nach den Bestimmungen des § 4 verwandt oder termingemäß an die Deutsche Investitionsbank abgeführt worden sind.

(4) Der in einem Wirtschaftsjahr nicht verbrauchte Teil der Wertersatzrücklage kann auf die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. §

## § 4

Verwendung der für den Wertersatz  
gebundenen Mittel

(1) Die mit der Wertersatzrücklage gebundenen Mittel sind für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, die unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienen oder für die Generalüberholung solcher Wirtschaftsgüter zu verwenden.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die durch den Kauf oder eine Generalüberholung von Personenkraftwagen und Krafträdern entstehen, dürfen nicht aus diesen Mitteln finanziert werden.

(2) Die mit der Wertersatzrücklage gebundenen Mittel, die nicht während des Wirtschaftsjahres, für das die Wertersatzrücklage gebildet wird, entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 verwandt wurden, sind bis zum 20. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Monats auf ein bei der Deutschen Investitionsbank zu errichtendes Wertersatzkonto einzuzahlen.

Steuerpflichtige, die ihre Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer auf Grund von Vierteljahreserklärungen entrichten, haben die Mittel, die durch die für das erste Halbjahr des Wirtschaftsjahres gebildete Wertersatzrücklage gebunden sind und nicht während dieses Zeitraumes entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 verwandt wurden, bis zum 20. des auf das Halbjahr folgenden Monats auf das Wertersatzkonto einzuzahlen.

## § 5

Verwendung des Wertersatzguthabens

(1) Über die auf dem Wertersatzkonto angesammelten Mittel kann der Steuerpflichtige für die in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zwecke frei verfügen.

Andere Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte dürfen aus Mitteln des Wertersatzguthabens nicht finanziert werden.

(2) Das Wertersatzguthaben ist außer für Verpflichtungen, die sich aus den in § 4 Abs. 1 angeführten Anschaffungen oder Herstellungen ergeben haben, nicht pfändbar oder unpfändbar und unterliegt keinerlei Vollstreckungsmaßnahmen.

(3) Ist die Wertersatzrücklage zugunsten des Ergebnisses aufgelöst worden (§ 6 Absätze 3 und 4), kann der Steuerpflichtige über das Wertersatzguthaben verfügen, nachdem er die aus der Auflösung der Wertersatzrücklage entstandenen und alle anderen bestehenden Forderungen der Abgabenbehörden befriedigt hat.

## § 6

Verwendung der Wertersatzrücklage

(1) Die Wertersatzrücklage ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens auszugleichen, die im Jahre ihrer Bildung in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb entstanden sind, soweit diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten

1. den Erneuerungs-Mindestbetrag gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2 übersteigen und
2. für die in § 4 Abs. 1 bestimmten Zwecke aufgewandt worden sind.

(2) Der Teil der Wertersatzrücklage, der nicht nach Abs. 1 ausgeglichen wurde, ist in der Folgezeit mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens oder mit den Aufwendungen für Generalüberholungen auszugleichen, die gemäß § 5 Abs. 1 aus dem Wertersatzguthaben finanziert worden sind.

(3) Die Wertersatzrücklage ist zugunsten des Ergebnisses aufzulösen, wenn der gewerbliche Produktionsbetrieb, der Bau- oder Verkehrsbetrieb aufgegeben oder verpachtet wird.

(4) Wird die Wertersatzrücklage außerhalb der Verpflichtungsgründe des Abs. 3 von dem Steuerpflichtigen